

Antrag

der Fraktion der FDP

Auch Taubblinde haben Anspruch auf Pflegegeld (Drittes Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetztes)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Drittes Gesetz
zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes
vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Landespflegegeldgesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606), das zuletzt durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 445) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird hinter "Blinde," das Wort "Taubblinde," sowie hinter "Blindheit," das Wort "Taubblindheit," eingefügt.
 - b. Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:
"(3) Taubblind im Sinne von Absatz 1 sind Personen, denen wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens ein Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 zuerkannt ist."
 - c. Die bisherigen Absätze (3) und (4) werden die Absätze (4) und (5).

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "gleichzeitig Gehörlosigkeit" durch die Wörter "Taubblindheit im Sinne von § 1 Absatz 3" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird hinter dem Wort "Blindheit" das Wort "Taubblindheit" eingefügt.
- b. In Absatz 3 wird hinter dem Wort "Blindheit" das Wort "Taubblindheit" eingefügt.
- c. In Absatz 4 Satz 1 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgender Satzteil anzufügen: "höchstens jedoch mit 50 Prozent des nach § 2 jeweils gewährten Betrages."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden hinter das Wort "Blinde" die Worte "oder Taubblinde" eingefügt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird hinter "Blinden," das Wort "Taubblinden" eingefügt.

Artikel II

Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) vom 22.07.1996 (GVBL S. 302) zuletzt geändert durch Nr. 10 der Anlage geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2018 (GVBl. S. 186)

Allgemeiner Zuständigkeitskatalog (Zustkat AZG) (zu § 4 Nr. 14 (23)) wird wie folgt geändert:

In (23) werden die Worte "Ärztliche Begutachtung für Entscheidungen nach dem Landespflegegeldgesetz" gestrichen und durch die Worte "Durchführung des Landespflegegeldgesetzes" ersetzt.

Artikel III Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Begründung

Durch diese Änderungen des Landespflegegeldgesetzes sollen Regelungslücken im Hinblick auf taubblinde und hochgradig sehbehinderte Menschen geschlossen und damit die gesellschaftliche Teilhabe von taubblinden und hochgradig sehbehinderten Menschen gestärkt werden.

Die Definition von Taubblindheit in § 1 Absatz 3 greift die Formulierung aus der Schwerbehindertenausweisverordnung § 3 Absatz 1 Nummer 8 auf.

Die derzeitige Gesetzessystematik führt dazu, dass nur solche blinden Menschen als taubblind anerkannt werden, die einen angeborenen oder vor dem siebenten Lebensjahr erworbenen Hörverlust vorweisen können oder "die erst später die Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit erworben haben" und gleichzeitig einen Grad der Behinderung von mehr als 90 vom Hundert aufweisen, der aus schweren Sprachstörungen resultiert.

Diese Systematik schließt blinden Menschen von der Leistung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Landespfegegeldgesetzes aus, deren Hörverlust erst nach dem siebenten Lebensjahr eingetreten ist und die keinen Grad der Behinderung von 90 vom Hundert aufgrund schwerer Sprachstörungen aufweisen.

Für die im Zusammenhang mit Taubblindheit bestehenden Hilfebedarfe spielt es aber keine Rolle, ob der Hörverlust vor oder nach dem siebenten Lebensjahr eingetreten ist. Zwar mag sich die Art des Hilfebedarfs von taubblinden Menschen, je nach Zeitpunkt des Eintritts der Taubblindheit, unterscheiden, der Umfang und die Intensität des individuellen Hilfebedarfs jedoch stellen ein erhebliches Kriterium dar, das sämtliche von Taubblindheit Betroffenen auf sich vereinen. Darüber hinaus wird eine einfache Zusammenführung der Kategorien "blind" und "gehörlos" den Merkmalen und Bedarfen im Rahmen einer Taubblindheit nicht gerecht.

Taubblinde Menschen weisen einen erheblichen Unterstützungsbedarf vor allem in den Bereichen Kommunikation, Information, Mobilität und alltäglicher Lebensführung auf, der nicht durch die Kompensation eines Fernsinns mittels eines anderen ausgeglichen werden kann und den Bedarf von blinden oder gehörlosen Menschen in jedem Fall deutlich übersteigt.

Taubblinde Menschen treffen gerade im Alltag auf eine Vielzahl von Barrieren, die eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschränken oder sogar verhindern. Dies zeigt sich beispielsweise in der Nutzung von Hilfsmitteln, die sich im Gegensatz zu denen für blinde Menschen, denen akustische Hilfsmittel zugänglich sind, oder für gehörlose Menschen, denen visuelle Hilfsmittel zugänglich sind, auf rein taktile Hilfsmittel beschränken. Zudem unterscheidet sich der Bedarf an Assistenz und Verdolmetschung von dem für blinde oder gehörlose Menschen hinsichtlich Art und Umfang.

Um sicherzustellen, dass alle taubblinden Menschen im Land Berlin einen Anspruch auf die Leistung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 haben, ist die Aufnahme einer Definition von Taubblindheit in § 1 des Landespfegegeldgesetzes erforderlich und eine entsprechende Anpassung betreffender Paragrafen, insbesondere des § 2 Absatz 1 Satz 2, durchzuführen.

Eine Aufnahme des Merkmals Taubblindheit in das Landespfegegeldgesetz hat zudem eine Signalwirkung auf Bundes- und Länderebene und bietet die längst überfällige Gelegenheit, rechtliche Anspruchsgrundlagen in bestehende Gesetze zu implementieren und taubblinden Menschen Anerkennung zu verschaffen.

Die Ergänzung in § 3 Abs. 4 Satz 1 stellt sicher, dass hochgradig sehbehinderten Menschen im Falle der Pflegebedürftigkeit zumindest ein minimaler Teil der Teilhabeleistung nach dem Landespfegegeldgesetz erhalten bleibt. Die Änderung führt dazu, dass ab Wirksamwerden des Gesetzes von 143,41 € die dem hochgradig sehbehinderten Menschen zu gewähren sind, 71,71 € zur Auszahlung gelangen, wenn gleichzeitig ein Pflegegrad 2 - 5 zuerkannt ist. Nach geltendem Recht müssen auf 143,41 € noch 145,36 € bei Vorliegen des Pflegegrades 2 bzw. 179,85 € bei

Vorliegen der Pflegegrade 3 - 5 angerechnet werden, was in jedem Falle zu einem Negativbeitrag führt, sodass von der Teilhabeleistung nichts übrigbleibt.

Der Gesetzgeber hat durch die prozentuale Anrechnung von Pflegeleistungen der sozialen Pflegeversicherung erkannt, dass es lediglich eine Teilüberschneidung zwischen Landespflegegeld und den Leistungen der Pflegeversicherung gibt. Dem muss gerade dann Rechnung getragen werden, wenn - wie bei hochgradig sehbehinderten Menschen - die Landespflegegeldleistungen gering ausfallen.

Die Regelung resultiert inhaltlich aus § 72 SGB XII, der auch die Bezugsgröße für die Regelungen in § 2 Absätze 1 und 2 bildet.

Die Änderung des AZG hat zur Folge, dass die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes aus 12 Jugendämtern und 12 Sozialämtern auf eine Landesbehörde verlagert wird. Aus dieser Verlagerung ergeben sich zahlreiche praktische Vorteile sowohl für das Land als auch für die Leistungsberechtigten. Es wird zu einer einheitlichen durchgängigen Rechtsanwendung im gesamten Land Berlin kommen.

Die einheitliche Verwendung der sog. Lebensbescheinigungen nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen wäre gewährleistet.

Es kann allen Leistungsempfängern eine barrierefrei ausfüllbare Version der Lebensbescheinigung zur Verfügung gestellt werden, was zu einem deutlichen Fortschritt zum barrierefreien digitalen Verkehr zwischen Bürgern und Verwaltung führt.

Die Antragsverfahren werden beschleunigt, weil der beim Bezirksamt gestellte Antrag nicht mehr an das LaGeSo zur ärztlichen Begutachtung abgegeben und von dort zur Entscheidung zurückgesandt werden muss.

Berlin, den 04.09.2018

Czaja, Seerig, Swyter
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin